OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351427/2/BZ

Datum:
Linz, 25. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der E I, X, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 14. August 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 14. August 2023, GZ: SJF/SH, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) aufgrund ihres Antrags vom 25. Mai 2023 für ihr Kind D I, geboren am x, Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs ab 25. Mai 2023 in Form von monatlichen Leistungen mit Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei drei leistungsberechtigten minderjährigen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. c Oö. SOHAG, befristet bis 31. Oktober 2023 zuerkannt.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf am x für ihr Kind D I einen Antrag auf Sozialhilfe gestellt habe. Sie habe ihr Kind am x bekommen und habe dieses seit 25. Mai 2023 einen Hauptwohnsitz in Linz. Die Bf und ihre weiteren im Haushalt lebenden Kinder haben bereits einen Zuerkennungsbescheid, der bis 31. Oktober 2023 befristet sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 21. August 2023 und beantragte, der Tochter eine höhere Leistung zuzuerkennen, indem ein geringerer Betrag des Wochengeldes als Einkommen angerechnet werde. Begründend wird vorgebracht, dass die Berechnung der Höhe des monatlichen Wochengeldes und damit die Höhe des Abzugs falsch sei. Weiblichen Versicherten gebühre für die letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung, für den Tag der Entbindung und für die ersten acht Wochen nach der Entbindung ein tägliches Wochengeld. Die Auszahlung des Wochengeldes erfolge alle 28 Tage. Somit erfolge auch die Berechnung des monatlichen Wochengeldes für 28 Tage. Wie sich auch aus dem Kontoauszug der Bf ergebe, betrage die Höhe des monatlichen Wochengeldes daher nicht 1.608 Euro, sondern lediglich 1.500,80 Euro. Der Bescheid sei mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit behaftet, da die Begründung des Bescheides dem Spruch widerspreche. Während im Berechnungsblatt zwar das Wochengeld als Einkommen angerechnet werde, jedoch eine falsche Höhe des Wochengeldes angeführt werde, sei im Spruch gar kein anrechenbares Einkommen festgelegt worden.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 4. September 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Im Übrigen wurde weder von der Bf, noch von der belangten Behörde eine mündliche Verhandlung beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf war ab 31. März 2023 bis 18. August 2023 in Mutterschutz. Sie hat Wochengeld in Höhe von 53,60 Euro täglich erhalten.
Von 31.3.2023 bis 27.4.2023, von 28.4.2023 bis 25.5.2023, von 26.5.2023 bis 22.6.2023 und von 23.6.2023 bis 20.7.2023 wurde ihr jeweils 1.500,80 Euro Wochengeld ausbezahlt und von 21.7.2023 bis 18.8.2023 wurde der Bf 1.554,40 Euro Wochengeld ausbezahlt.

Ihr Kind D I wurde am x geboren. Am 25. Mai 2023 wurde D I hauptwohnsitzlich in Linz gemeldet und hat die Bf an diesem Tag einen Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG für D I gestellt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist in dieser Form unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lautet:

§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.
(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
   a) pro Person 70 %

b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %

3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:
   a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %
   b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
   c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
   d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
   e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12%

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person 12 %
b) für die zweite minderjährige Person 9 %
c) für die dritte minderjährige Person 6 %
d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(6) Keine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn volljährige Personen in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen gemäß §§ 20 und 21 Oö. SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG. Abweichend davon bilden Personen, die zueinander in einer unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder stehen könnten, oder Lebensgefährten sind, untereinander jedenfalls eine Haushaltsgemeinschaft. (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.
(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen."

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die Anrechnung des Wochengeldes in der Höhe von 1.608 Euro anstelle von 1.500,80 Euro.

Vorweg ist festzuhalten, dass die Höhe der Geldleistung für das vierte minderjährige Kind der Bf, D I, geboren am x, von 158,05 Euro nicht bestritten wurde.

Zum Beschwerdevorbringen hinsichtlich der Höhe des Wochengeldes ist anzumerken, dass die Bf selbst vorbringt, dass sie 53,60 Euro täglich Wochengeld erhalten hat und die Auszahlung des Wochengeldes alle 28 Tage erfolgt. Weiters wurde gleichzeitig mit der Beschwerde die Tabelle über die durchgeführten Wochengeldauszahlungen der Österreichischen Gesundheitskasse vorgelegt. Demnach wurde der Bf von 31.3.2023 bis 27.4.2023, von 28.4.2023 bis 25.5.2023, von 26.5.2023 bis 22.6.2023 und von 23.6.2023 bis 20.7.2023 jeweils 1.500,80 Euro und von 21.7.2023 bis 18.8.2023 1.554,40 Euro Wochengeld ausbezahlt. Die ersten vier Auszahlungen (jeweils in Höhe von 1.500,80 Euro) haben einen Zeitraum von 28 Tagen umfasst. Die fünfte Auszahlung in Höhe von 1.554,40 Euro hat einen Zeitraum von 29 Tagen umfasst (1.500,80 + 53,60 Euro).

Die Berechnung der Sozialhilfeleistung durch die belangte Behörde erfolgt jedoch nicht – wie die Auszahlung des Wochengeldes – für einen fixen Zeitraum von 28 Tagen, sondern für jeweils einen ganzen Monat. Bei der Berechnung des monatlich anzurechnenden Einkommens wird auf die einzelnen Tage abgestellt. Unzweifelhaft erhält die Bf täglich einen Wochengeldbetrag von 53,60 Euro, der sohin in die monatliche Sozialhilfeleistung einzubeziehen ist. Demnach verändert sich auch der Betrag, der für das Wochengeld als Einkommen angerechnet wird, je nach dem berechneten Monat. Mit anderen Worten: Die Berechnung ist davon abhängig, ob ein Monat 30 oder 31 Tage hat (z.B. April = 30 Tage, Mai = 31 Tage). Über die gesamte Leistungszeit wird der Bf aber nicht mehr Wochengeld angerechnet, als sie tatsächlich erhalten hat. Gegenständlich hat die belangte Behörde der Bf Wochengeld in Höhe von 53,60 Euro pro Tag als Einkommen angerechnet.

Im Ergebnis kann die Berechnung des Wochengeldes daher nicht als rechtswidrig erkannt werden.

Zum Vorbringen, wonach die Begründung des angefochtenen Bescheides dem Spruch widerspreche, da das Wochengeld im Berechnungsblatt angerechnet werde und im Spruch gar kein anrechenbares Einkommen festgelegt werde, ist anzumerken, dass im Oö. SOHAG explizit normiert ist, dass nach § 24 Abs. 3 Oö. SOHAG Berechnungsblätter einen Teil der Begründung des Bescheides bilden. Weiters besagt diese Bestimmung, dass in einem Berechnungsblatt zumindest der Anspruch gemäß § 7 für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat, für den Sozialhilfe zuerkannt wird, konkret darzustellen ist.
Die Darstellung der Berechnung in den Berechnungsblättern ist somit bereits in den gesetzlichen Bestimmungen so vorgesehen. Dies ist insbesondere im Hinblick auf wechselnde Einkommen auch nachvollziehbar. Eine Rechtswidrigkeit kann darin jedenfalls nicht erblickt werden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner